

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 13 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Mai 2009 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung eingehend befasst.

Auf der Expertenbank waren Hofrat Dr. Hauthaler (Leiter der Fachabteilung Agrarbehörde), Frau Mag. Reichl (Landwirtschaftskammer Salzburg) und Frau Dr. Sommer (Salzburger Gemeindeverband) vertreten.

Allgemein ist zum Gesetzesvorhaben erläuternd Folgendes auszuführen:

Inhalt des Gesetzesvorschlages zur Änderung des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000 sind in erster Linie die Anpassung der das aktive und das passive Wahlrecht regelnden Bestimmungen (§§ 27, 28 und 30) an das Gemeinschaftsrecht, die Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive (§ 27) und das passive Wahlrecht (§ 30), die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl (§ 29 Abs 5) und die Senkung der dem Bund gebührenden Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage (§ 38 Abs 8). Diese Änderungen werden außerdem zum Anlass genommen, die für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und für die Wahl der Mitglieder der Bezirksbauernkammern geltenden Bestimmungen gemäß den anlässlich der Wahlen im Jahr 2005 gesammelten Erfahrungen anzupassen und das Wahlverfahren zu vereinfachen.

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Frau Abg. Neuhofer (ÖVP) referiert diese die einzelnen Novellierungspunkte des Gesetzesvorhabens. Abschließend meint diese, dass das Gesetz auch für Jungbäuerinnen und –bauern wichtig wäre.

Problematisierend weist Abg. Zehentner (SPÖ) auf die Bedeutung der Senkung des aktiven Wahlalters hin. Unbeschadet dessen sei auch eine Senkung des passiven Wahlalters von 19 auf 18 Jahren wertvoll. Man müsse allerdings kritisch festhalten, dass das Gesetzesvorhaben in Summe sehr viele kleine und eigentlich marginale Punkte zum Inhalt habe. Weiters wurde die Frage gestellt, warum in Salzburg die Briefwahl nicht als generelles Mittel für Wahlen dieser

Interessensvertretung zur Verfügung gestellt werde. Allgemein sei die Wahlbeteiligung bei Kammerwahlen verhältnismäßig gering. In Tirol sei es durch die allgemeine Einführung der Briefwahl gelungen, die Wahlbeteiligung auf 64 Prozent zu heben.

Abg. Dr. Schöchel (ÖVP) betont in dessen Wortmeldung als Reaktion auf Abg. Zehentner, dass die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre sehr wohl bedeutend sei. Damit würde vielen hundert Mitbürgern das Wahlrecht eröffnet werden. Gerade in Zeiten sinkender Wahlbeteiligungen sollte ein derartiger Schritt nicht gering geschätzt werden. Darauf repliziert Abg. Zehentner (SPÖ), dass er das anders im Zusammenhang mit wahlberechtigten Familienmitgliedern gemeint habe.

Die Ausschussmitglieder kommen übereinstimmend zur Auffassung, dass das Gesetz mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten solle.

In allen anderen Punkten wird die unveränderte Beschlussfassung durch den Ausschuss empfohlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 13 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass dieses mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.

Salzburg, am 27. Mai 2009

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:  
Neuhofer eh

### **Beschluss des Salzburger Landtages vom 10. Juni 2009**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.